


Normgeber:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Quelle:	
Aktenzeichen:	21/26-9220.30	Gliederungs-Nr:	793
Erlasdatum:	07.11.2014	Fundstelle:	GABl. 2014, 1002
Fassung vom:	03.04.2020		
Gültig ab:	31.12.2014		
Gültig bis:	02.04.2027		

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 28.05.2020 bis 02.04.2027

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Durchführung des Fischereigesetzes
(VwV - FischG)**

Vom 7. November 2014 - Az. 21/26-9220.30 -

Fundstelle: GABl. 2014, S. 1002

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03.04.2020 (GABl. 2020, S. 449)

Auf Grund von § 54 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV - FischG)	03.04.2020
1 zu § 4 a Pflichten der Fischereiberechtigten	07.11.2014
2 zu § 7 Verzeichnis der Fischereirechte	07.11.2014
3 zu § 8 Übertragung von nicht beschränkten Fischereirechten	07.11.2014
4 zu § 9 Übertragung von beschränkten Fischereirechten	07.11.2014
5 zu § 14 Hegepflicht	07.11.2014
6 zu §§ 31 bis 35 Fischereischein	03.04.2020
7 zu § 36 Fischereiabgabe	03.04.2020
8 zu § 38 Verbot schädigender Mittel	07.11.2014
9 zu §§ 39 und 40 Maßnahmen an Anlagen, Fischwege	07.11.2014
10 zu § 41 Fischwege bei bestehenden Anlagen	07.11.2014
11 zu § 43 Schonbezirke	07.11.2014

12 zu § 46 Anzeige von Fischsterben	07.11.2014
12.1 Verfahren	07.11.2014
12.2 Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen	07.11.2014
12.3 Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen	07.11.2014
12.4 Maßnahmen anderer Behörden	07.11.2014
12.5 Beseitigung verendeter Fische	07.11.2014
13 zu § 48 Fischereibehörden	07.11.2014
14 zu § 50 Fischereiaufsicht	07.11.2014
15 Inkrafttreten	03.04.2020
Anlage 1: Verzeichnis der Fischereirechte	07.11.2014
Anlage 2: Musterformular der Entscheidung	07.11.2014
Anlage 3: Muster des Fischereischeins	03.04.2020
Anlage 4: Verzeichnis der Fischereischeine	07.11.2014
Anlage 5: Prüfungszeugnis	07.11.2014
Anlage 6: Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben	07.11.2014
Anlage 7: Vordruck der erhobenen Fischereiabgaben	07.11.2014
Anlage 8: Muster Symboltafel der Kennzeichnung des Schonbezirks	07.11.2014
Anlage 9: Entnahme von Wasser- und Sedimentproben	07.11.2014
Anlage 10: Hinweise für die Einsendung von Fischen	07.11.2014
Anlage 11: Ermittlungsbericht	07.11.2014
Anlage 12: Bestätigung der Unterrichtsteilnahme	03.04.2020

1 zu § 4 a Pflichten der Fischereiberechtigten

Die mit den Untersuchungen und Erhebungen beauftragten Personen oder Einrichtungen weisen gegenüber den Fischereiberechtigten oder den Personen, denen die Ausübung des Fischereirechts nach § 17 FischG übertragen wurde, durch eine Bescheinigung der Fischereibehörde nach, dass sie zur Durchführung der Untersuchungen oder Erhebungen der Fischbestände beauftragt sind.

2 zu § 7 Verzeichnis der Fischereirechte

- 2.1 Das Verzeichnis der Fischereirechte (Verzeichnis) ist in Loseblattform oder in elektronischer Form nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu führen. Bei Bedarf können für ein einzelnes Fischereirecht weitere Blätter mit derselben laufenden Nummer angelegt werden; die Blätter sind miteinander zu verbinden.
- 2.2 In das Verzeichnis werden alle Fischereirechte mit Ausnahme der Fischereirechte im Sinne von § 6 Absatz 3 FischG eingetragen.

- 2.3 Soweit in § 6 Absatz 7 Satz 2, § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 FischG sowie in § 18 der Landesfischereiverordnung (LFischVO) vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2012 (GBl. S. 707), nichts anderes bestimmt ist, findet für das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis des Landesverwaltungsverfahrens-gesetz (LVwVfG) Anwendung.
- 2.3.1 Für jedes nicht beschränkte oder beschränkte Fischereirecht ist unabhängig von der Zahl der Mitberechtigten und der Rechtsform ihrer Mitberechtigung ein gesondertes Blatt anzu-legen. Jedes Blatt ist nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragung mit einer fortlaufen- den Nummer zu versehen. Für zusammenhängende Gewässer (zum Beispiel Haupt- und Nebengewässer) können besondere Nummerngruppen verwendet werden, innerhalb derer entsprechend Satz 2 zu verfahren ist.
- 2.3.2 Der räumliche Umfang des Fischereirechts, bei den beschränkten Fischereirechten auch der sonstige Inhalt des Rechtes (bestimmte Fischarten, bestimmte Fangmittel, bestimm- te Zeiten, häuslicher Gebrauch oder Ähnliches) ist möglichst genau zu umschreiben. Dabei kann auf in der Nähe des Ufers vorhandene Vermessungspunkte, katastermäßig bezeich- nete Grundstücke oder Ähnliches sowie auf topographische Punkte, wie zum Beispiel Brü- cken, Schleusen oder Abzweigbauwerke, Bezug genommen werden. Baumgruppen, nicht in Vermessungskarten eingezeichnete Bauwerke, Feldkreuze, Gedenksteine und ähnliche Gegenstände sollen zur Beschreibung der Grenzen des Fischereirechts nicht herangezo- gen werden. Besteht im Bereich des Fischereirechts ein beschränktes Fischereirecht, ist hierauf in der Beschreibung hinzuweisen.
- Sofern der im Einzelblatt vorgesehene Raum für die Beschreibung des Fischereirechts nicht ausreicht, kann abweichend von Nummer 2.1 Satz 2 die Eintragung auf der Rücksei- te mit dem Hinweis »zur Beschreibung des Fischereirechts« fortgesetzt werden.
- 2.3.3 Die Fischereiberechtigten sind mit Name und Vorname sowie Anschrift einzutragen. Die Angabe des Geburtstages ist nur erforderlich, wenn Verwechslungen zu befürchten sind.
- 2.3.4 Die von der Entscheidung Betroffenen sind schriftlich unter Verwendung des Musters in der Anlage 2 zu unterrichten.
- 2.3.5 Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 4 Absatz 3 des Landesge- bührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). § 10 LGebG ist zu beach- ten.
- 2.4 Bei Aufhebung oder Erlöschen von beschränkten Fischereirechten nach § 10 Absatz 1, §§ 11 oder 12 FischG ist auf dem Blatt des aufgehobenen oder erloschenen Fischereirechts ein Lösungsvermerk unter Angabe des Lösungsgrundes anzubringen. Die Aufhebung oder das Erlöschen ist auch auf dem Blatt des nicht beschränkten Fischereirechts zu ver- merken.

In den Fällen des § 10 Absatz 2 FischG wird nur das Blatt der betroffenen Fischereirechte weitergeführt, in dem die hinzukommenden Fischereirechte ergänzt werden. Die übrigen Blätter werden durch einen Vermerk »Vereinigung gemäß § 10 Absatz 2 FischG mit Verzeichnis der Fischereirechte Lfd. Nr. ... und dorthin übertragen« geschlossen.

- 2.5 Gelöschte oder geschlossene Einzelblätter des Verzeichnisses sowie die Einzelakten bezüglich des Verzeichnisses sind unbefristet aufzubewahren.

3 zu § 8 Übertragung von nicht beschränkten Fischereirechten

Die Übertragung eines Fischereirechts an eine Miteigentümergeinschaft nach Bruchteilen ist nicht zulässig.

Die Übertragung eines bestehenden Miteigentumsanteils an einem Fischereirecht unterliegt den Beschränkungen aus § 8 Absatz 2 und 3 FischG. Sie bedarf keiner gesonderten Zulassung der Fischereibehörde. Die Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 2 FischG ist jedoch zu beachten.

4 zu § 9 Übertragung von beschränkten Fischereirechten

Die Zustimmung nach § 9 Satz 3 FischG soll nur verweigert werden, wenn technische oder bewirtschaftungsmäßige Gründe entgegenstehen.

5 zu § 14 Hegepflicht

- 5.1 Fischeinsatz hat sich nach der Größe, der Beschaffenheit und der Natur des Gewässers zu richten und soll grundsätzlich nur zurückhaltend erfolgen. Insbesondere sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder andere Arten beeinträchtigen, zu unterlassen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Schutz vor übertragbaren Fischkrankheiten sind zu beachten. Besonders zu achten ist auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura-2000-Gebieten. Ist das Schutzziel auf besondere Arten (zum Beispiel FFH-Fischarten, -Muscheln, sonstige gewässergebundene FFH-Tierarten oder -Pflanzenarten) ausgerichtet, dürfen Besatzmaßnahmen im Gebiet oder in damit verbundenen Gewässern zu keinen Verschlechterungen für diese Arten führen. Auch ein Besatz mit sogenannten Kleinfischarten, der nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 8 Absatz 3 LFischVO fällt, soll nur nach fachlicher Prüfung durch die Fischereibehörde erfolgen.
- 5.2 Die Erlaubnis nach § 14 Absatz 2 Satz 1 FischG ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit sie nicht ausschließlich den Einsatz in bewirtschaftete Aquakulturanlagen betrifft. Der Einsatz nicht einheimischer Fischarten soll nur erlaubt wer-

den, wenn die Person, welche den Antrag gestellt hat, die Unbedenklichkeit des Einsatzes nachgewiesen hat. Für die Erlaubnis nach § 14 Absatz 3 FischG gilt Satz 1 entsprechend.

- 5.3 Als »einheimisch« im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 FischG gelten Fischarten, die natürlicherweise in Baden-Württemberg vorkommen oder in historischer Zeit vorgekommen sind oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und rechtmäßig eingebürgert wurden. Auf § 8 LFischVO wird hingewiesen. Im Hinblick auf den Einsatz in Aquakulturanlagen sind die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 vom 11. Juni 2007 über die Verwendung von nicht heimischen und gebietsfremden Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28. Juni 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 304/2011 (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgezählten Arten den einheimischen Arten gleichgestellt.
- 5.4 Zur Beschaffenheit des Gewässers im Sinne von § 14 Absatz 5 FischG zählen auch alle äußeren natürlichen und künstlichen Einflüsse.

6 **zu §§ 31 bis 35 Fischereischein**

- 6.1 Zur Ausübung der Fischerei zählen neben dem Auslegen und Bedienen von Fischereigeräten auch die Durchführung von Fischbestandsaufnahmen oder von fischereilichen Hegemaßnahmen wie zum Beispiel Fischgewässerpflege oder Fischbesatz. Unterstützung im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 1 FischG bedeutet, einem Dritten bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besatz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu helfen. Wer den gesamten Fangvorgang einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische selbstständig durchführt, hilft nicht mit; er übt die Fischerei aus und bedarf deshalb eines Fischereischeins.

Ist die unterstützte Person nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 FischG eine Person mit Behinderung, soll der Begriff »Unterstützen« weit ausgelegt werden. Darüber hinaus kann, wenn die unterstützende Person keinen Fischereischein besitzt, eine Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 FischG zugelassen werden. Bei Personen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Fischerprüfung erfolgreich zu bestehen, soll die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 FischG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, dass die Person mit Behinderung nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen darf, die einen gültigen Fischereischein besitzt.

Von der Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 2 FischG soll zurückhaltend und nur in unbedenklichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

- 6.2 Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten und dort gültigen Fischereischeine gelten grundsätzlich auch in Baden-Württemberg, sofern sie nicht einen anderslautenden Vermerk tragen. Verlegt jedoch eine Person ihre Hauptwohnung nach Baden-Württemberg, gilt der Fischereischein des anderen Bundeslan-

des längstens bis zum Ende des auf diese Wohnsitznahme folgenden Kalenderjahres fort, sofern die Gültigkeit nicht zuvor durch Ablauf endet (§ 31 Absatz 5 Satz 2 FischG). Dieser Fischereischein kann nicht mehr verlängert werden. Es ist ein baden-württembergischer Fischereischein neu zu erteilen; Nummer 6.4 ist dabei zu beachten.

- 6.3 Der Fischereischein wird als Fischereischein auf Lebenszeit, als Jahres- oder Jugendfischereischein erteilt.
- 6.3.1 Die Fischereischeine sind nach dem Muster in der Anlage 3 (Größe 10,5 mal 14,8 cm) auf hellblauen Vordrucken aus Schreibleinen oder dauerhaftem Kunststoffpapier (zum Beispiel Neobond- oder Pretex-Papier) zu erteilen. Der Jahresfischereischein wird nur für ein volles Kalenderjahr ausgestellt. Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der oder die Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet.
- 6.3.2 Bei der Erteilung des Jahresfischereischeins oder des Jugendfischereischeins sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:
- 6.3.2.1 Beim Jahresfischereischein sind
- unter dem Wort »Fischereischein« die Worte »Erteilt gemäß § 14 Absatz 3 Nr. ... (entsprechende Nummer einfügen) LFischVO ohne Sachkundenachweis« einzufügen und
 - die Worte »auf Lebenszeit« zu streichen.
- 6.3.2.2 Beim Jugendfischereischein sind
- vor oder über dem Wort »Fischereischein« der Wortteil »Jugend-« einzufügen,
 - unter dem Wort »Fischereischein« folgender Textteil einzufügen:

»Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt«,
 - die Nummer 1 zu streichen und
 - die Kästen »Fischereiabgabe bezahlt« zu streichen.

6.3.3 Ein neuer Fischereischein ist auszustellen, wenn

- für die Person, welche einen Jugendfischereischein besitzt, nach Vorlage eines Sachkundenachweises im Sinne von § 14 Absatz 2 LFischVO ein Fischereischein auf Lebenszeit erteilt werden soll;
- der Fischereischein auf Lebenszeit oder der Jugendfischereischein unlesbar geworden ist oder das Lichtbild auf dem Fischereischein oder dem Jugendfischereischein eine einwandfreie Identifizierung nicht mehr zulässt.

6.4 Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt (§ 31 Absatz 2 Satz 1 FischG, § 14 Absatz 2 LFischVO). Bei der Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit sind daher die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 LFischVO zu prüfen. Die erteilende Behörde soll in ihren Unterlagen vermerken, welcher Sachkundenachweis (§ 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 LFischVO) erbracht wurde oder wenn im Fall des § 14 Absatz 3 Nummer 2 LFischVO vom Nachweis der Sachkunde unbefristet abgesehen wurde. Vom Nachweis der Sachkunde wird nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 LFischVO abgesehen bei Personen, die in den Jahren 1976 bis 1980 mindestens einen Jahresfischereischein oder Jahresfischereischein für Kinder und Jugendliche erworben hatten.

Vom Sachkundenachweis sind die in § 14 Absatz 3 Nummer 1,3 und 4 LFischVO aufgeführten Personen nur solange befreit, wie bei ihnen die besonderen Voraussetzungen gegeben sind. Diesem Personenkreis kann deshalb nur ein Jahresfischereischein erteilt werden.

6.5 Die Vorlage eines Fischereischeins allein reicht zum Nachweis der Sachkunde nicht aus, sofern auf ihm nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass er auf Grund eines Sachkundenachweises gemäß § 14 Absatz 2 LFischVO erteilt wurde. Bei der Vorlage eines Sachkundenachweises oder eines Fischereischeins aus einem anderen Land ist das Vorliegen der Voraussetzung nach § 14 Absatz 4 LFischVO zu prüfen. Vorgelegte Sachkundebescheinigungen sind auf Echtheit zu prüfen.

6.6 Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 LFischVO können von der Fischereibehörde weitere Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden.

Als gleichwertige sonstige Prüfung nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 LFischVO sind anerkannt:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e. V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,

- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR nachgewiesene »Raubfisch-« oder »Salmonidenqualifikation«,
- die Sportfischerprüfung der US-Streitkräfte, deren Bestehen durch das »Prüfungszeugnis für Sportfischer« (AE-Form 215-145C vom April 1992) bestätigt wird,
- der Schweizer Sachkundenachweis Fischerei (»SaNa-Ausweis«) für Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des SaNa-Ausweises ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz hatten,
- der »Vorarlberger Fischerausweis« für Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Vorarlberger Fischerausweises ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten,
- das »Certificat d’Aptitude à la Pêche« für Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung des »Certificat d’Aptitude à la Pêche« ihren Hauptwohnsitz in Frankreich hatten.

Die Gleichwertigkeit anderer als der oben genannten Prüfungen ist im Einzelfall von der Fischereibehörde zu beurteilen, sofern sie nicht durch Erlass bekannt gegeben wurde. Dabei ist § 14 Absatz 4 LFischVO zu beachten. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der antragstellenden Person vorzulegen. Bei Unterlagen in fremder Sprache ist nach § 23 Absatz 2 LVwVfG zu verfahren.

6.7 Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung der Sachkunde. Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag der Fischereischein auf Lebenszeit zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nummer 4 vorliegen; der Jahresfischereischein ist zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Nummer 1 LFischVO vorliegen.

6.8 Die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahres- oder des Jugendfischereischeins kann formlos unter Einreichung eines Passbildes beantragt werden. Vor Erteilung ist zu prüfen, ob Versagungsgründe des § 33 FischG vorliegen. Die antragstellende Person soll zur Vorlage eines Führungszeugnisses nur aufgefordert werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass sie wegen Fischwilderei oder Fälschung des Fischereischeins bestraft worden ist. Im Übrigen wird auf § 26 LVwVfG hingewiesen.

6.9 Bei erstmaligen oder wiederholten Verstößen im Sinne von § 33 Absatz 2 Nummer 2 FischG kann ein erteilter Fischereischein auf Lebenszeit, ein Jahresfischereischein oder ein Jugendfischereischein entzogen werden.

Ein erteilter Fischereischein kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung des Fischereischeins zur Folge gehabt hätten (§ 33 Absatz 4 FischG). Für die Entziehung und die Einziehung des Fischereischeins auf Lebenszeit, Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins gelten die §§ 48, 49 und 52 LVwVfG.

- 6.10 Für die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Bei der Erteilung des Jahresfischereischeins sowie bei der Erteilung oder Verlängerung des Fischereischeins auf Lebenszeit ist ohne Ausnahme die Fischereiabgabe nach § 12 LFischVO zu erheben. Sie beträgt für jedes Kalenderjahr 8 Euro. Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeins wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeins erhoben. Als Nachweis für, die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.
- 6.11 Zweitausfertigungen für abhanden gekommene oder unlesbar gewordene Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind mit dem Vermerk »Zweitausfertigung« zu versehen. In diesem Fall entfällt die Erhebung der Fischereiabgabe.
- 6.12 Über die ausgestellten Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind Verzeichnisse nach dem Muster in der Anlage 4 zu führen. In der Spalte »Bemerkungen« ist gegebenenfalls unter Benennung der entsprechenden Nummer zu vermerken, dass der Fischereischein gemäß § 14 Absatz 3 LFischVO erteilt wurde.
- 6.13 Fischerprüfung (§ 31 Absatz 3 FischG, §§ 15 und 17 LFischVO)
- 6.13.1 Die Fischerprüfung wird vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (Landesfischereiverband) abgenommen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Landesfischereiverband auf Antrag. Anträge können sowohl durch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten selbst als auch – stellvertretend für Letztere – durch die Anbieter anerkannter Vorbereitungslehrgänge im Sinne des § 16 LFischVO gesammelt gestellt werden. Nach Eingang eines Antrages prüft der Landesfischereiverband, ob die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 LFischVO vorliegen, entscheidet über den Antrag und verfährt gemäß § 15 Absatz 3 LFischVO.
- 6.13.2 Vor Beginn der Prüfung ist die Identität der zur Prüfung angetretenen Personen festzustellen. Die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild kann verlangt werden. Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang ist hinsichtlich der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 LFischVO zu prüfen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zurückzugeben.

- 6.13.3 Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, oder bei Personen, die aufgrund einer Behinderung an der Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung gehindert sind, kann die Prüfung mündlich durchgeführt werden: Sofern für die mündliche Prüfung die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers notwendig ist, ist hierfür die zu prüfende Person verantwortlich. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die zu prüfende Person. Als Dolmetscherin oder als Dolmetscher kommen nur öffentlich vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher in Betracht.
- 6.13.4 Über den Verlauf der Fischerprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen: Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Endes der schriftlichen Prüfung, Namen der Aufsichtsführenden, Zahl der zur Prüfung angetretenen Personen sowie der zurückgegebenen Prüfungsbogen, besondere Vorkommnisse wie zum Beispiel Ausschluss nach § 17 Absatz 3 Satz 3 LFischVO. Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung nach der Nummer 6.13.3 ist zusätzlich der Anlass der mündlichen Prüfung zu vermerken. Von einer dolmetschenden Person sind Name und Anschrift zu erfassen. Die Vermerke sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 6.13.5 Bei der Auswertung der Prüfungsantworten ist die Musterlösung des mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) abgestimmten Fragenkatalogs zu Grunde zu legen.
- 6.13.6 Das Prüfungszeugnis nach § 17 Absatz 5 Satz 1 LFischVO ist nach dem Muster in der Anlage 5 zu erteilen.

Zum Schutz vor Fälschungen ist auf den Zeugnisformularen ein Wasserzeichen angebracht, das nicht kopiert werden kann und in der Anlage 5 daher nicht zu erkennen ist. Es handelt sich um das Logo des Landesfischereiverbands, so wie es oben auf dem Zeugnis (in farbiger Ausführung) aufgedruckt ist, jedoch in einem sehr schwachen Grauton und so groß, dass es von oberhalb des Wortes »Prüfungszeugnis« bis unterhalb des Wortes »bestanden« reicht. Dieses Wasserzeichen ist nur im Auflicht sichtbar; hält man das Formular gegen eine Lichtquelle, ist das Zeichen nicht zu erkennen.

- 6.13.7 Der Landesfischereiverband berichtet dem Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung über die Zahl der Personen, welche die Prüfung bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben.
- 6.13.8 Der Landesfischereiverband führt Namenslisten über die erteilten Prüfungszeugnisse und bewahrt diese während der voraussichtlichen Lebensdauer der Personen auf, die die Fischereiprüfung bestanden haben.
- 6.14 Vorbereitungslehrgänge (§ 16 LFischVO)

- 6.14.1 Eine Eignung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 3 LFischVO liegt in der Regel vor, wenn der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen über geeignetes Lehrpersonal, einen geeigneten Schulungsraum und geeignete Lehrmaterialien verfügen. Der Antrag auf Anerkennung ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Das vom zuständigen Regierungspräsidium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Das zuständige Regierungspräsidium entscheidet über die Eignung und stellt einen Anerkennungsbescheid aus. Die Eignung des Lehrpersonals kann nicht durch die Teilnahme an einem reinen Fern- bzw. »Online-Kurs« erlangt werden, da die Lehrtätigkeit regelmäßig solche Fertigkeiten voraussetzt, die durch persönliche Instruktion erlernt werden.
- 6.14.2 Von den 30 Mindeststunden nach § 16 Absatz 1 Satz 2 LFischVO sollen sich jeweils mindestens vier Stunden auf die Sachgebiete nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 LFischVO, acht Stunden auf das Sachgebiet nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 LFischVO, drei Stunden theoretische und sechs Stunden praktische Ausbildung auf das Sachgebiet nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 LFischVO und fünf Stunden auf das Sachgebiet nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 LFischVO beziehen.
- 6.14.3 Die Bescheinigung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 LFischVO muss nach dem Muster in Anlage 12 oder inhaltsgleich ausgestellt werden.

7 **zu § 36 Fischereiabgabe**

- 7.1 Wer die Fischerei ausüben will, hat bei der Gemeinde eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 36 Absatz 1 Satz 1 FischG). Der Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine sowie der eingezogenen Fischereiabgaben ist dem Regierungspräsidium jeweils bis zum 20. Januar des Folgejahres nach dem Muster in der Anlage 6 vorzulegen.

Personen, die einen Jugendfischereischein besitzen, sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

Die erhobenen Fischereiabgaben sind zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die Landesoberkasse mit dem Vermerk »für Kapitel 0802 Titel 09976« zu überweisen. Gleichzeitig unterrichten die Gemeinden die untere Landwirtschaftsbehörde unter Verwendung des Vordrucks in der Anlage 7. Die unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen werden angewiesen als SAP-Offline-Dienststellen, die Annahmeanordnungen zu Gunsten des Landeshaushalts (zweckmäßigerweise in Form allgemeiner Annahmeanordnungen) zu erstellen. Solange die eingezogenen Fischereiabgaben den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen, kann von der Ablieferung zum 30. April abgesehen werden; zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind jedoch sämtliche Beträge an die Landesoberkasse zu überweisen.

Die eingezogenen Fischereiabgabebeträge sind getrennt für ein, fünf und zehn Kalenderjahre anzugeben.

7.2 Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe

7.2.1 *Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage*

Das Land gewährt nach § 36 Absatz 1 Satz 2 FischG aus Mitteln der Fischereiabgabe Zuwendungen für die Förderung des Fischereiwesens und die fischereiliche Forschungstätigkeit.

Mittel aus der Fischereiabgabe können auch für Vorhaben des Landes zur Förderung des Fischereiwesens und in der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet werden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7.2.2 *Zuwendungsempfänger*

7.2.2.1 Zuwendungen können erhalten:

- Landesfischereiverbände und Fischereivereine sowie deren Zusammenschlüsse,
- Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Fischereigenossenschaften und die ehrenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
- sonstige natürliche oder juristische Personen sowie Einrichtungen, die fischereiwissenschaftlich tätig sind.

7.2.2.2 Personen, die das Gewässer zu Erwerbszwecken bewirtschaften, können Zuschüsse nur nach den Nummern 7.2.4.1 und 7.2.4.3 bis 7.2.4.5 erhalten. Ein erwerbswirtschaftlicher Vorteil darf hierdurch nicht entstehen. Ehrenamtlich bestellte Fischereiaufseher können Zuschüsse nur nach Nummer 7.2.4.4 erhalten.

7.2.3 *Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen*

Zuwendungen werden im Allgemeinen zur Projektförderung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium. Die Maßnahmen dürfen dem FischG und den entsprechenden Verordnungen nicht entgegenstehen.

Kosten für Fachpersonal für das Fischereiwesen, fischereiliche Forschung und Beratung können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahmen, zu denen der Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast des Gewässers verpflichtet ist, können nur in besonderen Fällen gefördert werden.

7.2.4 *Förderfähige Maßnahmen*

Nach Maßgabe der Nummern 7.2.3 können gefördert werden:

- 7.2.4.1 die Neuanlegung und die Verbesserung von Laich- und Aufwuchsbiotopen sowie weitere Maßnahmen am und im Gewässer, die der Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände und deren Lebensraum dienen,
- 7.2.4.2 der Einsatz von Jungfischen standortgerechter Fischarten zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Bestandes bei Fischereischäden, soweit durch Entschädigungsleistungen eines Verursachers der notwendige Fischbesatz nicht beschafft werden kann, oder zum Ausgleich eines Mangels an geeigneten Laich- und Aufwuchsplätzen,
- 7.2.4.3 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter oder ausgestorbener, standortgerechter Fischarten,
- 7.2.4.4 fischereiliche Lehrgänge und Schulungen sowie überregionale Aus- und Fortbildung mit Ausnahme der Lehrgänge nach § 16 LFischVO,
- 7.2.4.5 fischereiliche Lehrschauen und Ausstellungen sowie sonstige Maßnahmen der allgemeinen fischereilichen Information,
- 7.2.4.6 die Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse,
- 7.2.4.7 Untersuchungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur fischereilichen Bewirtschaftung,

- 7.2.4.8 Kosten für an Projekten beteiligtes Fachpersonal der regionalen Landesfischereiverbände und des Landesfischereiverbands BadenWürttemberg. Das beteiligte Fachpersonal muss eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung nachweisen, zum Beispiel mindestens Fischwirtschaftsmeister,
- 7.2.4.9 Gerätschaften für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 7.2.4.4 bis 7.2.4.7 sowie Erarbeitung von allgemeinen fischereilichen Informationen. Hierbei bestimmt die Bewilligungsbehörde über die Anschaffung und die Verwendung der Geräte sowie über deren Verbleib nach Projektende,
- 7.2.4.10 Sach- und Personalkosten, die dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. bei der Wahrnehmung von Aufgaben als anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) entstehen.
- 7.2.5 *Form und Höhe der Zuwendungen*
- 7.2.5.1 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für die Maßnahmen nach den Nummern 7.2.4.1 bis 7.2.4.5 und 7.2.4.8 bis zu 75 Prozent (Anteilsfinanzierung), begrenzt auf einen Höchstbetrag, nach den Nummern 7.2.4.6, 7.2.4.7, 7.2.4.9 und 7.2.4.10 bis zur vollen Höhe (Volifinanzierung) der zuwendungsfähigen Kosten, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen, im Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nachgewiesenen Ausgaben.
- Der Höchstbetrag wird vom Ministerium im Rahmen der Entscheidung über die Mittelverwendung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 FischG festgesetzt.
- 7.2.5.2 Die Fördersätze können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums erhöht werden, soweit dafür ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist.
- 7.2.5.3 Zuschüsse nach der Nummer 7.2.4.2 unter 200 Euro sowie Zuschüsse nach den Nummern 7.2.4.1, 7.2.4.3 und 7.2.4.5 bis 7.2.4.10 unter 500 Euro werden nicht bewilligt.
- 7.2.6 *Verfahren*
- 7.2.6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Regierungspräsidium einzureichen, das die Verwendung bestimmter Vordrucke verlangen kann. Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- 7.2.6.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Bei Gewährung eines Zuschusses für Projekte mit überregionalem Charakter ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Bei der Gewährung eines Zuschusses für ein Projekt mit regionalem Charakter und über 5000 Euro Fördersumme im Einzelfall ist der Fischereibeirat zu hören.

8 zu § 38 Verbot schädigender Mittel

- 8.1 Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LFischVO darf unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektrofischerei) nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde gefischt werden. Dies gilt sowohl für ortsfeste als auch für ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen (Elektrofischereigeräte). Für das Fischen in Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 FischG ist keine Erlaubnis erforderlich, § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 LFischVO finden jedoch Anwendung.
- 8.2 Das Elektrofischereigerät einschließlich des Zubehörs muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.3 Ein Zulassungsschein kann im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 LFischVO nur anerkannt werden, wenn er von einer anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt ist und bestätigt, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs in vollem Umfang den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zulassungsscheine, die bei ortsfesten Elektrofischereigeräten älter als ein Jahr, bei ortsveränderlichen Elektrofischereigeräten älter als drei Jahre sind, oder bei denen die von der anerkannten Prüfungsstelle angegebene Gültigkeitsdauer überschritten ist, können nicht anerkannt werden.
- 8.4 Ein Bedienungsschein kann nur anerkannt werden, wenn er von der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, einer vergleichbaren amtlichen Stelle eines anderen Landes oder einer vom jeweiligen Land amtlich beauftragten Stelle ausgestellt ist.

9 zu §§ 39 und 40 Maßnahmen an Anlagen, Fischwege

- 9.1 Soweit für das Errichten von Anlagen eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist, hat die Wasserbehörde nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten des Regierungspräsidiums in ihrer Entscheidung sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des § 39 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 FischG erfüllt werden. Im Entschädigungsverfahren nach § 98 Wassergesetz (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), ist gegebenenfalls auch der angemessene Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz nach § 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 3 FischG im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten festzusetzen.
- 9.2 Bei der Prüfung, ob ein Fall nach § 39 Absatz 2 Satz 1 oder § 40 Absatz 2 oder 3 FischG vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Schutz gefährdeter und der Wiederansiedlung wandernder Fischarten sowie der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Fischbestände kom-

men hierbei besondere Bedeutung zu. Kraft Gesetzes entfällt die Verpflichtung zur Errichtung des Fischweges dort, wo er nicht möglich, d. h. nach dem Stand der Technik mit der konkreten Anlage unvereinbar ist (§ 40 Absatz 3 Satz 1 FischG). Weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

10 zu § 41 Fischwege bei bestehenden Anlagen

Ist der Eigentümer einer Anlage im Sinne von § 40 Absatz 1 FischG nicht bereit, die Anlegung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Fischweges gegen angemessene Entschädigung in Geld zu dulden, hat ihn die Fischereibehörde hierzu durch Verwaltungsakt zu verpflichten. Das Landesenteignungsgesetz vom 6. April 1982 (GBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), findet keine unmittelbare Anwendung; die §§ 7 bis 13 dieses Gesetzes können jedoch sinngemäß angewendet werden. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

Weitergehende Vorschriften im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 2 FischG sind insbesondere wasserrechtliche Vorschriften, beispielsweise nachträgliche Nebenbestimmungen zu Wasserbenutzungsrechten nach §§ 13 und 20 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), Anordnungen nach § 75 WG sowie Widerrufsmöglichkeiten nach § 18 WHG.

11 zu § 43 Schonbezirke

Für die Kennzeichnung des Schonbezirkes gemäß § 43 Absatz 5 FischG ist eine Symboltafel nach dem Muster in Anlage 8 zu verwenden und durch eine Texttafel mit dem wesentlichen Inhalt der Schonbezirksverordnung zu ergänzen.

12 zu § 46 Anzeige von Fischsterben

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Bei Fischsterben ist wie folgt zu verfahren:

12.1 Verfahren

- 12.1.1 Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die allgemeinen und besonderen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtge-

mäßigem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht.

12.1.2 Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus die in den Nummern 12.2 und 12.3 genannten Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel geeignete Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangelsituationen, sind nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

12.2 Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen

12.2.1 Von einem Fischsterben sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- Das Landratsamt oder der Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde,
- die Ortpolizeibehörde,
- das örtlich zuständige Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde (§ 80 Absatz 2 Nummer 2 WG),
- das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und im Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf,
- der staatliche oder ehrenamtliche Fischereiaufseher, soweit dieser nicht erreichbar ist, der Fischereireferent des Regierungspräsidiums,
- der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter, soweit diese der Polizeidienststelle bekannt sind.

12.2.2 Soweit die Benachrichtigung weiterer Behörden (zum Beispiel Wasser- und Schifffahrtsamt, Regierungspräsidium als Fischereibehörde) erforderlich erscheint, sind auch diese Behörden zu verständigen.

12.2.3 Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass dieses sich über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises oder des Landes hinaus erstreckt oder auswirkt, so sind die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises beziehungsweise des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten, sofern eine Unterrichtung dieser Stellen durch die untere Wasserbehörde nicht gewährleistet erscheint (zum Beispiel an Sonn- und Feiertagen).

12.3 Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen

12.3.1 *Gewässerbesichtigung*

Zur Feststellung der Ursachen des Fischsterbens ist unverzüglich das Gewässer an der gemeldeten Stelle stromauf- und abwärts, nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder deren Beauftragten, zu besichtigen; gegebenenfalls sind die Uferanlieger zu etwaigen Beobachtungen zu befragen. Bei Verdacht auf Gewässerunreinigung sind die Besichtigung und die Probeentnahme, soweit möglich, zusammen mit der unteren Wasserbehörde und erforderlichenfalls mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde durchzuführen. Die nach Nummer 12.2 benachrichtigten Behörden und Stellen sind über die bevorstehende Gewässerbesichtigung zu unterrichten.

12.3.2 *Entnahme von Wasserproben sowie von verendenden oder toten Fischen*

Bei der Gewässerbesichtigung nach Nummer 12.3.1 sind unverzüglich Wasserproben nach der aus Anlage 9 ersichtlichen Anleitung und einige erkrankte oder frisch verendete Fische zu entnehmen. Soweit nicht im Einzelfall andere Weisungen gegeben werden, sind die Wasserproben schnellstmöglich einem Labor zu übermitteln, das die notwendigen Untersuchungen durchführen kann. Die Fische sind an das zuständige Chemische und Veterinäruntersuchungsamt, im Regierungsbezirk Tübingen an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf zu übermitteln. Die Hinweise für die Einsendung von Fischen sind zu beachten (Anlage 10).

12.3.3 *Ermittlungsbericht*

Über die Ermittlungen (Nummern 12.3.1 und 12.3.2) ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht nach Anlage 11 zu fertigen. Auf die Anfertigung der Skizze (Anlage 11 Nummer 10), die nicht maßstäblich zu sein braucht, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Ermittlungsbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde und als Fischereibehörde sowie dem Fischereiaufseher zuzuleiten.

12.4 Maßnahmen anderer Behörden

12.4.1 *Unterrichtung von Behörden in angrenzenden Bereichen*

Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass es sich über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstreckt oder auswirkt, so hat die untere Wasserbehörde die

entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises bzw. des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten.

12.4.2 *Weiterleitung des Ermittlungsberichtes*

Bei einem Fischsterben in Bundeswasserstraßen leitet die untere Wasserbehörde, soweit erforderlich, den Ermittlungsbericht (Nummer 12.3.3) dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu.

12.4.3 *Untersuchung der Wasserproben und Fische*

Das beauftragte Labor sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt oder das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf haben unverzüglich die ihnen zugeleiteten Wasserproben und Fische zu untersuchen. Sie teilen das Untersuchungsergebnis dem zuständigen Regierungspräsidium als Fischereibehörde und als höherer Wasserbehörde, dem Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär- und Gesundheitsbehörde, der ermittelnden Polizeidienststelle und dem Fischereiaufseher mit.

12.5 Beseitigung verendeter Fische

Verendete Fische sind, wenn dies technisch möglich ist, ohne Beimengungen (Geschwemm- und Ähnliches) zu bergen und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die entsprechenden Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit von anderen Polizeibehörden (zum Beispiel der Ortspolizeibehörde) nach § 60 Absatz 1 und § 66 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) und des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Absatz 2 PolG, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, bleibt unberührt. Ist der Störer nicht bekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so kann die zuständige Behörde durch Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beziehungsweise durch unmittelbare Ausführung gemäß § 8 PolG tätig werden. Im Wege der Amtshilfe kann sie gegebenenfalls von der Gemeinde die technische Hilfe der gemeindlichen Feuerwehr erbitten.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen (Zugabe von Chlorkalk, Eis oder Ähnliches) zu treffen. Hierzu sind das örtlich zuständige Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde und, soweit nicht bereits in eigener Zuständigkeit tätig, die untere Wasserbehörde, die eine gegebenenfalls erforderliche weitere Abstimmung mit den betroffenen Stellen übernimmt, zu beteiligen.

13 zu § 48 Fischereibehörden

- 13.1 Die Fischereibehörden haben mit den Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Forst- und Veterinärbehörden, der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sowie mit den Trägern der wasserrechtlichen Ausbau- und Unterhaltungslast und der Straßenbaulast eng zusammenzuarbeiten. Auf §§ 9 und 10 Absatz 2 Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), wird hingewiesen.
- 13.2 Bei Verfahren und Vorhaben, von denen Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 1 FischG betroffen sind, haben die zuständigen Behörden den Fischereireferenten des Regierungspräsidiums zu beteiligen.
- 13.3 Im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Tierschutzgesetz oder Landeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Fischereibehörde ebenfalls zu beteiligen, soweit die Rechtsverordnung Auswirkungen auf die Fischerei hat.

14 zu § 50 Fischereiaufsicht

Die Bestellung ehrenamtlicher Fischereiaufseher ist im Regelfall auf jeweils fünf Jahre zu befristen. Die ausgewählten Personen sollen keine Vorstandsfunktion in einem Fischereiverein tragen.

15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 2. April 2027 außer Kraft. Sie ersetzt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (VwV – FischG), vom 23. November 2012 – Az. 21/26-9220.30.

Anlage 1: Verzeichnis der Fischereirechte

Anlage 1: Verzeichnis der Fischereirechte

Anlage 2: Musterformular der Entscheidung

Anlage 2: Musterformular der Entscheidung

Anlage 3: Muster des Fischereischeins

Anlage 3: Muster des Fischereischeins

Anlage 4: Verzeichnis der Fischereischeine

Anlage 4: Verzeichnis der Fischereischeine

Anlage 5: Prüfungszeugnis

Anlage 5: Prüfungszeugnis

Anlage 6: Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben

Anlage 6: Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben

Anlage 7: Vordruck der erhobenen Fischereiabgaben

Anlage 7: Vordruck der erhobenen Fischereiabgaben

Anlage 8: Muster Symboltafel der Kennzeichnung des Schonbezirks

Anlage 8: Muster Symboltafel der Kennzeichnung des Schonbezirks

Anlage 9

Entnahme von Wasser- und Sedimentproben

(Nummer. 12.3.2 der VwV FischG)

Es sind Wasserproben von 2 l je Entnahmestelle zu sichern,

1. die erste Wasserprobe sofort an der Stelle, an der das Fischsterben zuerst beobachtet worden ist;
2. flussabwärts an der Stelle des beobachteten Endes des Fischsterbens aus mittlerer Wassertiefe. Ist die schadensverursachende Wasserwelle schon abgelaufen, sind weitere Wasserproben flussabwärts an den Stellen zu entnehmen, an welchen unter Zugrundelegung der Fließgeschwindigkeit die Wasserwelle sich mutmaßlich befindet; außerdem an solchen Stellen, in denen Wasserreste mit den Schadstoffen verblieben sein können (Buchten, Hinterwasser oder sonstige ruhige Stellen im Gewässerbett);
3. unmittelbar aus den Abwassereinfläufen, über die möglicherweise ein schädlicher Stoff eingeleitet wurde oder an der Stelle, an der stromaufwärts die letzten verendeten Fische gefunden wurden;

4. je etwa 10 – 50 m oberhalb und unterhalb der unter Nummer 3 bezeichneten Stelle in der Gewässermittle aus mittlerer Wassertiefe;
5. bei deutlich wahrnehmbarer Oberflächenverunreinigung oder Schlierenbildung (Schwaden schwer löslicher Stoffe), außerdem an der Stelle der stärksten Konzentration.
6. Gibt es konkrete Hinweise auf einen Schadstoff (z.B. Mineralöl) oder Verursacher, so sind Vergleichsproben zu entnehmen. Bei Ölunfällen sind Proben des benutzten und unbenutzten Ölbinders sicherzustellen.
7. wenn eine Gewässerverunreinigung längere Zeit andauerte, können sich Schadstoffe gegebenenfalls auch im Sediment des Gewässerbettes anreichern und nachweisen lassen, auch wenn die schadensverursachende Wassermenge bereits abgelaufen ist. Zur Beweissicherung kann daher auch die Entnahme einer zusätzlichen Sedimentprobe in Betracht kommen.

Für die Entnahme von Wasserproben sind saubere Glasflaschen zu verwenden. Die Flaschen und die Verschlüsse sind vor der Entnahme gründlich zu reinigen und mehrmals mit dem zu prüfenden Wasser zu spülen.

Die Flaschen sind bis etwa zwei Finger breit unter dem oberen Rand zu füllen, sofort dicht zu verschließen und in der Reihenfolge der Entnahme zu nummerieren. Jede Flasche ist mit einem Anhänger zu versehen, der folgende Angaben enthält:

- a) Nummer der Probe,
- b) Zeitpunkt der Entnahme,
- c) Entnahmestelle, Name des Gewässers bzw. der Abwassereinlaufstelle, Gemarkung und Gemeinde,
- d) Name des entsprechenden Beamten.

Können die Wasserproben nicht entsprechend Nummer 12.3.2. VwV FischG sofort einem Labor zur Untersuchung zugeleitet werden, so sind sie kühl (Kühlschrank, nicht Eisfach oder Tiefkühltruhe) und im Dunkeln aufzubewahren. Eine Stabilisierung der Wasserproben darf nur im Benehmen mit dem Untersuchungslabor erfolgen. Die Art der Stabilisierung (Stabilisierungsmittel und -menge) ist auf dem Anhänger zu vermerken.

Bei Verdacht auf Mineralöl-, Benzin- oder Lösungsmittelverunreinigungen sind Glasschliffflaschen zu verwenden.

Hinweise für die Einsendung von Fischen

Zur Abklärung von Seuchenverdachtsfällen ist es empfehlenswert, lebende Fische einzusenden. Bei gefrorenen Fischen wird das Untersuchungsergebnis durch das Auftauen verfälscht. Nur Fische, die ausschließlich virologisch untersucht werden sollen, dürfen gefroren eingesandt werden.

Bei der Einsendung lebender Fische mit Verdacht einer Fischkrankheit oder Fischseuche ist zu beachten:

Zur Einsendung oder Überbringung lebender Fische sind mit Wasser und Sauerstoff gefüllte Kunststoffbeutel geeignet. Sicherheitshalber werden zwei Beutel ineinander gesteckt. Das die Fische enthaltende Wasser soll ein Drittel, der Sauerstoff zwei Drittel des Beutels ausfüllen. Der Beutel ist prall zu füllen und luftdicht abzuschließen. Steht Sauerstoff in geeigneter Form nicht zur Verfügung, kann auf Sauerstofftabletten zurückgegriffen werden. Kurzfristig ist auch eine Luftfüllung ausreichend. Die für den Versand erforderlichen Probebeutel und Sauerstofftabletten sowie andere aus der Sicht der tierärztlichen Sachverständigen gegebenenfalls notwendigen Behältnisse werden den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie können dort angefordert werden.

Die Überbringung oder die Einsendung sind telefonisch anzumelden.

**Ermittlungsbericht
(Nummer. 12.3.3 der VwV FischG)**

Der Ermittlungsbericht soll einen Anhalt für die notwendigen weiteren Ermittlungen geben. Zweckmäßigerweise wird er unter Verwertung von Angaben der Fischereiausübungsberechtigten, Uferanlieger usw. aufgestellt. Er soll die folgenden Punkte behandeln, aber auch sonstige Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Fischsterbens wichtig erscheinen.

1.
 - a) Name des Gewässers; gegebenenfalls Strom-km
 - b) Gemarkung, Gemeinde, Landkreis;
 - c) Name und Anschrift der Fischereiberechtigten (Eigentümer und Pächter)

2. Wann und von wem wurde das Fischsterben zuerst beobachtet (Tag, Datum, Uhrzeit, Name und Anschrift)?

3. Ausmaß des Fischsterbens
 - a) Sind alle Fische oder Fischarten verendet?
 - b) Welche Fischarten und Altersklassen (Längen- und Gewichtsangabe) wurden besonders betroffen (z.B. Forellen, Weißfisch)?

- c) Welche Fischmenge (ungefähres Gesamtgewicht) ist schätzungsweise verendet?
 - d) Mit wie viel Prozent am Gesamtgewicht waren schätzungsweise die wichtigsten Fischarten betroffen?
4. Verhalten der erkrankten Fische
(z. B. Schnappen nach Luft; kreisende, taumelnde oder fluchtartige Bewegungen; standen die Fische dicht am Ufer oder an Einmündungen der Zuflüsse)?
 5. Merkmale an toten Fischen
(z.B. abstehende oder festanliegende Kiemen; offenes oder geschlossenes Maul; Schleimabsonderung an Haut und Kiemen; Verfärbung oder besonderer Geruch der Fische).
 6. Zustand des Wassers und Witterungsverhältnisse
 - a) Farbe, Geruch, Ölfilm, Schlieren-, Schaum- oder Fladenbildung?
 - b) Wasserstand (Hoch-, Niedrigwasser, normaler Wasserstand), mittlere Breite und Tiefe des Gewässers, Wassertemperatur, pH-Wert und Sauerstoffgehalt, Fließgeschwindigkeit?
T, pH, O₂ an Ort und Stelle gemessen;
 - c) Witterungsverhältnisse (Außentemperatur, Niederschläge, Gewitter)?
 7. Welche Einleitungen finden auf der Gewässerstrecke statt, auf der das Fischsterben beobachtet worden ist?
Welche Betriebe liegen an der Gewässerstrecke und welche leiten Abwasser ein? Die Art der Betriebe ist anzugeben.
 8. Welche Ursachen für das Fischsterben werden vermutet (z.B. Abwasser der Metallwarenfabrik X, Jaucheeinleitung)?
 9. Länge des betroffenen Teils des Gewässers oder Fischwassers unter Bezeichnung der obersten und untersten Stelle, an der Anzeichen einer Gewässerschädigung beobachtet worden sind. Benennung der Stellen, an denen Wasserproben entnommen worden sind.
 10. Dem Ermittlungsbericht ist eine Lageplanskizze (nicht notwendig maßstabsgerecht) mit Entfernungsangaben anzuschließen. In der Skizze sind die Stellen zu bezeichnen, an denen Wasserproben entnommen worden sind und die dort durchgeführten Messungen (z. B. pH, O₂). Die jeweilige Nummer der Probeflasche ist einzutragen. Außerdem sind die Stellen einzuzichnen, wo Abwassereinleitungen stattfinden. Bei Fischsterben sind die betroffenen Gewässerabschnitte einzutragen.

Anlage 12: Bestätigung der Unterrichtsteilnahme

Anlage 12: Bestätigung der Unterrichtsteilnahme

© juris GmbH